

Turn – und Sportverein Kienberg e.V.

FUSSBALL – GYMNASTIK – TISCHTENNIS



Turn- und Sportverein Kienberg e.V. – 83361 Kienberg

Turn- und Sportverein
Kienberg e.V.
83361 Kienberg

Vereinssatzung in der Neufassung vom 19. Juni 2008

info@tuskienberg.de
www.tuskienberg.de

31. August 2008

Kontakt:
Thomas Giel
Schriftführer & Webadmin
T +49-86 21 99 61 26 6
tom.giel@tuskienberg.de

1) Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen **TuS Kienberg e.V.**

und hat seinen Sitz in **Kienberg** (Gasthaus zur Post).

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Teilnahme an Wanderungen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband.

2. Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern.



Fußball



Turnen



Tischtennis



Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen, Passive solche, die in keiner Abteilung tätig sind. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

3. Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergleichen.

Zu Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe von 0 – 5000 € belasten, ist die Zustimmung der Vorstandschaft, von über 5000 € die Zustimmung der Mitglieder-Versammlung erforderlich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.

Den Vorstand bilden:

Der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer. Auch der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an.

Den Vereinsausschuss bilden:

Der Vorstand, der 2. Schriftführer, der 2. Kassenwart, der Propaganda- und Pressewart und 2 Revisoren.

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer vertreten den Verein je gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die Vorstände haften nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Versäumnisse.



Fußball



Turnen



Tischtennis



Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitglieds wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann:

- Alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten,
- jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

4. Eintritt, Austritt, Ausschluss

Der Antrag der Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt nach Vorberatung des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung. 2/3 Stimmenmehrheit ist für die Aufnahme eines Mitgliedes erforderlich.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen,



Fußball



Turnen



Tischtennis

- b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuß. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen - gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an - das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

5. Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

Wählbar in den Vorstand sind nur Volljährige, in den Vereinsausschuss alle Mitglieder.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr und fortan einen laufenden Monatsbeitrag zu bezahlen. Für Jugendliche und Erwerbslose ermäßigen sich die Beiträge und Gebühren auf die Hälfte.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und Monatsbeiträge können in jeder Vereinsversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Mitglieder angepasst werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

6. Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

- a) Eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung,



Fußball



Turnen



Tischtennis



- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen,
- c) Mitglieder-Monatsversammlungen.

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet jeweils möglichst im Monat März statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der Jahreshauptversammlung.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschließt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch schriftliches Verständigen und Anschlag im Vereinslokal und durch Ortsanschlag mindestens 5 Tage vorher bekannt zu geben. Mitgliederversammlungen sollen jeden Monat stattfinden. Sie sind mindestens 3 Tage vorher durch Anschlag bekannt zu geben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahresversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Zwei Drittel-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb-, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Erschienenen.

In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist unter anderem:

- a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten, Rechnung zu legen.
- b) Neuwahl oder Wiederwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen. Zur Gültigkeit bei der Wahl des Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Der Vereinsausschuss wird für 2 Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- c) Über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen.



Fußball



Turnen



Tischtennis

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Auflösung einer Vereinsabteilung.

Über die vorstehenden (a bis c) aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlungen dienen

- a) zur Beschlussfassung über Ausgaben
- b) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- c) zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschussbeschlüsse
- d) zum Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern.

7. Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Kienberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Fußball



Turnen



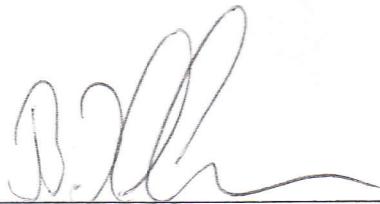
Tischtennis

8. Schlussbestimmungen

Die Satzungen treten nach Genehmigung durch den Bayerischen Landes-Sportverband (bei eingetragenen Vereinen mit der Eintragung in das Vereinsregister) in Kraft.

Die Satzung wurde errichtet am 01.04.1968 und am 28.03.1980 sowie am 19.06.2008 geändert.

Unterschrift des Vorstandes und von 3 weiteren Vereinsmitgliedern:



1. Vorsitzender



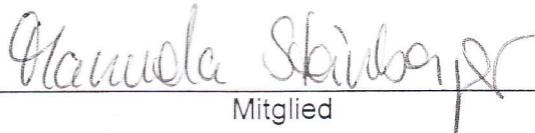
2. Vorsitzender



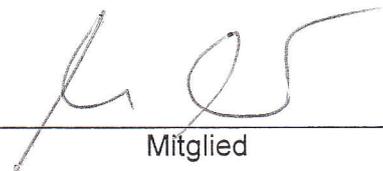
Kassenwart



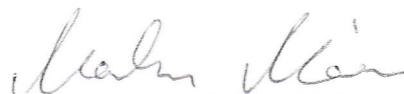
Schriftführer



Mitglied



Mitglied



Mitglied



Fußball



Turnen



Tischtennis